Die Betriebsleitung erläutert den gesetzlichen Hintergrund der vorgeschriebenen Beschäftigtenvertretung im Betriebsausschuss kommunaler Eigenbetriebe. Die Mindest-Beschäftigtenzahl von mehr als 10 Mitarbeitern ist konstant erreicht. Für die kommende Ratsperiode muss daher die Vorgabe aus §114 (3) der Gemeindeordnung (GO) NRW nun umgesetzt werden. Die Wahl von 2 Beschäftigtenvertretern sowie deren Stellvertretern ist am 20.08.20 durchgeführt worden, das Ergebnis ist dem Bürgermeister vorgelegt worden.
Die Betriebsleitung weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Vertreter vom kommenden Rat in der konstituierenden Sitzung noch in den Ausschuss berufen werden müssen.

Da die Zahl der sachkundigen Bürger zusammen mit den Beschäftigtenvertretern die Zahl der Ratsmitglieder gem. §114 (3) GO NRW nicht erreichen darf, wird das Ratsbüro dem neuen Stadtrat voraussichtlich die Aufstockung des Betriebsausschusses von 13 auf 15 Mitglieder (8 Ratsmitglieder, 5 sachkundige Bürger, 2 Beschäftigtenvertreter) vorschlagen.
Nach entsprechendem Ratsbeschluss ist dann eine Anpassung des §5 der Betriebssatzung „Zusammensetzung des Betriebsausschusses" erforderlich.

Herr Zachow erkundigt sich nach der Funktion der Beschäftigtenvertreter im Ausschuss. Die Betriebsleitung erläutert, dass die Beschäftigtenvertreter vollwertige, stimmberechtigte Ausschussmitglieder sind.